

Steuererleichterungen

Zweck:	Die Regierung des Kantons Graubünden kann neuen Unternehmungen oder bestehenden Unternehmen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit Steuererleichterungen auf dem steuerbaren Gewinn gewähren.
Rechtsgrundlage:	Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)
Anwendungsbereich:	Ganzer Kanton
Voraussetzungen:	<p>Steuererleichterungen können für folgende Vorhaben gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neugründung im Kanton▪ Wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit, z.B. Aufnahme neuer Produktionszweige in bestehenden Unternehmen▪ Keine Konkurrenzierung bestehender, ordentlich besteuerteter Unternehmen im Kanton Graubünden.
Art, Höhe und Dauer der Unterstützung:	Die Regierung kann, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft eine teilweise oder vollständige Befreiung der Kantonssteuer für die Dauer von maximal 10 Jahren gewähren.
Gesucheinreichung:	<p>Das Unternehmen muss sein Gesuch in der Planungsphase des Projekts bei der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen.</p> <p>Das Gesuch muss folgende Elemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Beschreibung des gesuchstellenden Unternehmens, seiner Produkte und Branchenposition▪ die Beschreibung des Vorhabens (Projektossier resp. Businessplan)▪ die Analyse des Marktes und der Mitbewerber (Konkurrenzsituation), Absatzzahlen aufgeteilt nach In- und Ausland▪ die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit des Vorhabens (inkl. Finanzierungsplan)▪ die wesentlichen Finanzkennzahlen als Plangrössen auf 3 bis 5 Jahre▪ Anzahl (neuer) Arbeitsplätze (Aufteilung nach tiefer und hoher Qualifikation), Höhe der vorgesehenen Investitionen und die Auswirkungen des Projekts auf die regionale Wirtschaft (Zulieferer, Partner, Lehrinstitute)▪ Hinweis, dass sich das Steuererleichterungsgesuch auf die Kantonssteuer und allenfalls auch auf die direkte Bundessteuer (Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik) bezieht.